



## **Statuten Verein „Pikett Strafverteidigung“**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Pikett Strafverteidigung“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des ZGB.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt, das Recht jeder festgenommenen Person auf unverzügliche Kontaktnahme mit einem Verteidiger bzw. einer Verteidigerin im Rahmen des Instituts des Anwalts der ersten Stunde sicherzustellen. Der Verein betreibt hierfür einen Pikettdienst.

### **Art. 3**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, wobei Letzteren an der Mitgliederversammlung lediglich beratende Stimme zukommt.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, die im Kanton Zürich zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigt ist.

Die Zulassung zum Pikettdienst gemäss Art. 2 ist nicht von der Vereinsmitgliedschaft abhängig.

### **Art. 4**

Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Pikettdienst erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen mit absolutem Mehr seiner Mitglieder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie von Pikettleistenden gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten beschliessen. Wichtige Gründe sind namentlich die grobe Verletzung von Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Pikettdienst.

Zum Ausschluss führen kann zudem das Nichtbezahlen der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

### **Art. 5**

Die Mittel des Vereins sind:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder);
- b) Beiträge der pikettleistenden Nichtmitglieder;
- c) Zuschüsse des Zürcher Anwaltsverbands und der „Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich“;
- d) Zuwendungen und öffentliche Mittel.

### **Art. 6**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



# PIKETT STRAFVERTEIDIGUNG ZÜRICH

## **Art. 8**

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle sowie allfälliger Ersatzmitglieder;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins;
- d) Abänderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.

## **Art. 9**

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

## **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Zürcher Anwaltsverband (ZAV) und die „Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich“ (DJZ) je mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. Er konstituiert sich selbst.

## **Art. 11**

Die Aufgaben des Vorstands sind namentlich:

- a) Geschäftsführung und Vertretung nach aussen;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie pikettleistenden Nichtmitgliedern;
- c) Festsetzung des Beitrags pikettleistender Nichtmitglieder;
- d) Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.

## **Art. 12**

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Prüfung vorzulegen.

## **Art. 13**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

## **Art. 14**

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.